

EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG Mittwoch, 12. November 2025, 20.00 Uhr, Turnhalle Träff

Wir freuen uns, Sie zur 'Winter-Gmeind 2025' einzuladen.

Besonders begrüßen möchten wir die Neuzugezogenen sowie die Jungbürgerinnen und Jungbürger, die zum ersten Mal an einer Versammlung teilnehmen können.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und über das damit bekundete Interesse am Gemeindegesehen. Vergessen Sie nicht, Ihren **Stimmrechtsausweis** (hintere Umschlagseite) mitzubringen!

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert.

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Inhaltsverzeichnis	2
Traktandenliste	2
Hinweise und Bemerkungen	3
Traktandenbericht	4 - 24
Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der Gemeindeversammlung	25 - 26

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2025
2. Einführung intelligenter Messsysteme; Strom- und Wasserzähler; Smart Meter Rollout; Verpflichtungskredit über CHF 1'270'000.00
3. Sanierung Ringstrasse inkl. Werkleitungen; Verpflichtungskredit über CHF ~~1'180'000~~
1'355'000.00
4. Reglement über die Abfallentsorgung Birmenstorf; Totalrevision
5. Budget 2026 basierend auf einem unveränderten Gemeindesteuerfuss von 98 %
6. Verschiedenes und Umfrage

Hinweise und Bemerkungen

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und das Protokoll der letzten Versammlung können spätestens 14 Tage vor und bis zur Versammlung während den ordentlichen Bürostunden bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Wo im Traktandenbericht vermerkt, sind die Unterlagen auch unter www.birmenstorf.ch/aktuelles einsehbar.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 Uhr bis 11.30 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 11.30 Uhr Nachmittag geschlossen
Mittwoch	Vormittag geschlossen 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 11.30 Uhr Nachmittag geschlossen
Freitag	07.00 Uhr durchgehend bis 15.00 Uhr
Telefon	056 201 40 65
E-Mail	gemeindekanzlei@birmenstorf.ch
Internet	www.birmenstorf.ch

Stimmrechtsausweis

Die hintere Umschlagseite dieser Broschüre dient gleichzeitig als **Stimmrechtsausweis**. Dieser ist mitzubringen und am Eingang zum Versammlungslokal den Stimmezählern abzugeben.

Tonaufnahmen

Für die Erstellung des Protokolls und die anschliessende Prüfung durch die Finanzkommission werden von der Versammlung Tonaufnahmen gemacht. Diese werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Traktandenbericht

1. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 (Gemeindeammann Marianne Stänz)

An der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 haben 78 von 1'928 stimmberechtigten Personen teilgenommen und folgende Traktanden behandelt:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. November 2024
2. Rechenschaftsbericht 2024
3. Zusicherung Gemeindebürgerrecht:
 - a) Bednarzik, Martin, 1971, deutscher Staatsangehöriger
Bednarzik, Phillip Martin, 2015, deutscher Staatsangehöriger
 - b) Keerl, Claudia, 1978, deutsche Staatsangehörige
 - c) Ridinger, Monika, 1965, deutsche Staatsangehörige
 - d) Volmert, Benjamin Franz, 1965, deutscher Staatsangehöriger
Volmert, Stéphanie Johanna, 1967, französische Staatsangehörige
4. Kreditabrechnungen:
 - a) Periodischer Unterhalt und Erneuerung Meliorationsanlagen (PWI); Teilprojekt 1
 - b) Erneuerung Gemeindehausstrasse (2. Teil) mit Werkleitungen, Sanierung Bärenweg und Geuggewegli mit Anpassung Linienführung
 - c) Erneuerung Dacheindeckung und Erstellung einer Photovoltaikanlage beim Schulhaus Neumatt I (Gemeindehausstrasse)
5. Rechnung 2024
6. Reglement über die Ersatzabgabe für nicht erstellte Parkfelder
7. Erneuerung Wasserleitungen Rebberg; Verpflichtungskredit über CHF 195'000.00
8. Erschliessung Oberhard mit einer 16kV-Kabelleitung und Transformatorenstation; Verpflichtungskredit über CHF 301'000.00
9. Abwasserverband ARA Rehmatte; Überdachung Nachklärbecken mit PV-Anlage; Verpflichtungskredit (Gemeindeanteil) über CHF 189'000.00
10. Anpassung Stellenplan Schule Birmenstorf
11. Verschiedenes und Umfrage

Die Beschlüsse zu den Traktanden 1 bis 10 wurden im positiven Sinne gefasst und sind in Rechtskraft erwachsen.

Gestützt auf die einschlägige Bestimmung in der Gemeindeordnung (beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 24. November 2016) hat die Finanzkommission das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung geprüft und wird in der Versammlung Bericht und Antrag stellen.

Aktenauflage

Sie haben folgende Möglichkeiten, das Protokoll einzusehen:

- ☞ persönlich bei der Gemeindekanzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindekanzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage (www.birmenstorf.ch/aktuelles)

Antrag

Das Protokoll der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 sei zu genehmigen.

2. Einführung intelligenter Messsysteme; Strom- und Wasserzähler; Smart Meter Rollout; Verpflichtungskredit über CHF 1'270'000.00 (Gemeinderat Martin Hofer)

Ausgangslage

Mit der Energiestrategie 2050 und den damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben sind die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, bis Ende 2027 mindestens 80 % der Stromzähler durch ein intelligentes Messsystem (iMS) auszurüsten. In Birmenstorf müssen dazu sämtliche Stromzähler ersetzt werden. Gleichzeitig sollen auch die Wasserzähler auf ein fernauslesbares System umgestellt werden, wodurch die manuelle Ablesung entfällt. Im Rahmen des Konzepts wurden die Anforderungen und Abhängigkeiten der Technischen Betriebe Birmenstorf (TBB) aufgenommen und Lösungsvarianten evaluiert. Der vorliegende Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung umfasst die Investitionen in den kompletten Smart Meter Rollout für Strom und Wasser.

Technisches Konzept

Im ersten Halbjahr 2025 haben die TBB zusammen mit einem externen Berater die Möglichkeiten geprüft und die Lösung definiert. Dabei lag der Schwerpunkt auf einer einfachen, robusten Lösung, welche auch das Ablesen der Wasseruhren ermöglicht. Damit entfällt in Zukunft die Arbeit des manuellen Zählerablesens fast gänzlich.

- Alle Strom- und Wasserzähler werden im Rahmen des Rollouts ersetzt und können fernausgelesen werden.
- Die Zähler werden mit Steckklemmen ausgerüstet, um künftige Wechsel effizient und ohne Unterbruch durchführen zu können.
- Die bestehende Rundsteuerungsanlage ist in einem guten Zustand und bleibt bestehen.

Kommunikation

Als Übertragungstechnologie zwischen den Zählern und der Software zur Zählerdatenverarbeitung wurde die Radio-Funk-Lösung «RF-Mesh» gewählt. Mobilfunk weist im Versorgungsgebiet insbesondere in Kellergeschossen eine unzureichende Netzabdeckung auf, PLC gilt als instabil und für Glasfaser fehlt die Infrastruktur. Die Zählerdatenverarbeitung (HES & MDM) erfolgt über ein SaaS-Modell (Software as a Service) beim Anbieter, da die TBB über keine eigenen personellen Ressourcen verfügt und keine eigenen IT-Kapazitäten besitzt.

Organisation

Um die benötigten zusätzlichen Ressourcen abzudecken, werden für die Umsetzung externe Dienstleister beigezogen, u. a. für Projektleitung, Montage der Stromzähler, Austausch der Wasserzähler und für den Datenabruf, Kontrolle und Auswertung durch eine externe Firma (Encontrol, wie bereits heute).

Kosten

Es wird für das Smart-Meter-Rollout eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Die Kosten werden wie folgt veranschlagt:

	Umfang	Kosten inkl. MwSt.
Initiale Kosten (Beschaffung iMS)	Lieferung Smart Meter Strom und Kommunikationsgeräte Zählersteckklemmen Inbetriebsetzung HES & MDM Lieferung Wasserzähler mit Funkmodul Anbindungen Systeme Projektmanagement	510'000.00
Anpassungen Kommunikati- onsnetz und IT	Installationen in Trafostationen Kommunikation Funk Anpassungen Netzwerk, Firewall, VPN	43'000.00
Externes Personal Rollout (Total für Rollout)	Montagen Elektro-, Wasser und Zusatzzähler Projektkoordination und Projektleitung Administratives und Verrechnungen	717'000.00
Total Projektkosten (inkl. MwSt.)		1'270'000.00
	Zulasten Elektrizitätswerk (70 %) (gebührenfinanziert)	890'000.00
	Zulasten Wasserwerk (30 %) (gebührenfinanziert)	380'000.00

Die Investitionskosten werden im Verhältnis der Anzahl Messpunkte zwischen Wasser und Strom aufgeteilt. Daraus ergibt sich eine Kostenteilung der Projektkosten von 70 % zu Lasten des gebührenfinanzierten «Elektrizitätswerks» und 30 % zu Lasten des gebührenfinanzierten «Wasserwerks». Die Investitionen werden somit vollständig über Gebühren (Spezialfinanzierungen) und nicht über die Gemeindesteuern finanziert.

Zusätzlich fallen jährlich wiederkehrende Kosten von ca. CHF 32'000.00 (inkl. MwSt.) für die Lizenzen, die externen Dienstleistungen und den Unterhalt der Systeme an. Diese werden im ordentlichen Betriebskostenbudget berücksichtigt und sind nicht Teil des Kreditantrags.

Zeitplan

Per Gesetz müssen bis Ende 2027 mindestens 80 % der Zähler ausgerollt sein. Um diese Vorgabe zu erfüllen, muss das Projekt umgehend in Angriff genommen werden. Folgender Zeitplan wurde ausgearbeitet:

November 2025	Antrag Verpflichtungskredit Einwohnergemeindeversammlung
Dezember 2025	Vergabeentscheid
April 2026	Start Rollout
April 2028	Abschluss Rollout

Aktenauflage

Der detaillierte Konzeptbeschrieb zum Smart Metering kann spätestens 14 Tage vor und bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei eingesehen oder unter www.birmenstorf.ch/aktuelles > Traktanden Gemeindeversammlung, heruntergeladen werden.

Antrag

Für die Realisierung und Umsetzung des Smart Meter Rollouts sei ein Verpflichtungskredit von CHF 1'270'000.00 inkl. MwSt., zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten, aufgeteilt auf die Elektrizitätsversorgung (CHF 890'000.00) und die Wasserversorgung (CHF 380'000.00), zu bewilligen.

3. Sanierung Ringstrasse inkl. Werkleitungen; Verpflichtungskredit über CHF ~~1'180'000~~ 1'355'000.00 (Vizeammann Urs Rothlin)

Ausgangslage

Gemäss Werterhaltungsplanung der Gemeinde Birmenstorf ist im Jahr 2026 eine umfassende Strassen- und Werkleitungssanierung an der gesamten Ringstrasse in Birmenstorf vorgesehen.

Gestützt auf die Datenerhebungen für die Sanierung/Erneuerung der Infrastrukturanlagen im Tiefbau aus dem Jahr 2000, wurde gemäss der Werterhaltungsplanung und nach Dringlichkeit geordnet bisher die Kirchstrasse mit Eggstrasse und Wiedegass, die Oberzelglistrasse und die Oberhardstrasse, die Bollstrasse, der Schurfleweg, die Lättestrasse, der Rietereweg und die Rieterestrasse, die Schinebüelstrasse (südöstlicher Teil), der Seilersgrabeweg, der

Chilemattweg, die Gemeindehaustrasse (südlicher Teil) sowie im Jahr 2024/2025 die Chrezgass und Strählgass erfolgreich erneuert.

Mit der Sanierung der Ringstrasse ist die Erneuerung des Belages und der Randabschlüsse auf der gesamten Fläche geplant (mit allfälligem Ersatz der Foundation bei Bedarf; endgültige Beurteilung im Zuge der Realisierung) sowie gleichzeitig die Erneuerung der Wasserleitung, der Elektrizitätsversorgung und in Teilbereichen die Sanierung der Kanalisation.

Der Projektperimeter umfasst die gesamte Ringstrasse südlich der Juchstrasse sowie einen Fussweg, welcher auf Höhe Ringstrasse 19 an die Badenerstrasse führt.



Abbildung: Projektperimeter

Für die Planung der Arbeiten wurde im Frühjahr 2025 eine Ingenieursubmission durchgeführt, woraus die KSL Ingenieure AG, Täferstrasse 26, 5405 Baden-Dättwil, mit der Ausarbeitung des Projekts und des Kostenvoranschlags beauftragt wurde.

Projektbeschreibung

Strassenbau

Die Strassenführung wird entsprechend dem heutigen Zustand beibehalten. Es sind keine Anpassungen vorgesehen. Die wenigen gestalterischen Elemente entlang der Strasse (Strassenverengung) werden ebenfalls belassen.

Die Trag- und Deckschicht werden komplett erneuert und die Schichtstärken neu dimensioniert. Mit den umfangreichen Werkleitungserneuerungen wird die Strasse in Längsrichtung über weite Strecken aufgerissen. Ob die Foundationsschicht teilweise, oder gar komplett ersetzt werden muss, kann erst bei den Grabarbeiten für die Werkleitungen zuverlässig beurteilt werden.

Im Ausbauperimeter wurden einige Bohrkerne des bestehenden Belages entnommen und eine materialtechnische Zustandserfassung mit Eingrenzung teerhaltiger Beläge durchgeführt. Der PAK-Gehalt im Asphalt der Proben liegt bei einer sehr tiefen Menge unterhalb des Schwellenwertes und kann wiederverwertet werden. Der PAK im Feststoff (Kieskoffer/Foundationsschicht) wurde nicht untersucht. Aufgrund der tiefen PAK-Werte im Asphalt ist zu erwarten, dass der Kieskoffer/die Foundationsschicht unbelastet ist.

Die Fahrbahnrandabschlüsse werden weitgehend ersetzt. Mit Ausnahme von Stellplatten gegenüber von Rabatten kommen dabei durchgehend Einer- und Doppelbundsteine mit einem max. Anschlag von ca. 3 cm zur Ausführung.

Das bestehende Strassengefälle wird grundsätzlich beibehalten. Die bestehenden Strassenabläufe bleiben am selben Standort. Sämtliche alten Einlaufroste werden ersetzt. Offensichtlich defekte/undichte Strassenabläufe (Schmutzwasser) werden an gleicher Lage ersetzt.

Die Schmutzwasserableitungen in die öffentliche Kanalisation werden zusammen mit den privaten Hausanschlussleitungen mit Kanalfernsehen aufgenommen und wenn nötig saniert.

Die bestehende Strassenbeleuchtung ist in Teilbereichen ungenügend, mit zu grossen Abständen zwischen den einzelnen Standorten. Gemäss den TBB werden alle Kandelaber inkl. der Fundamente ersetzt. Neu kommen LED-Leuchten zur Anwendung. Die Lichtpunkthöhe der neuen Kandelaber soll 5 m betragen. An 3 Stellen sollen neue Kandelaber erstellt werden. Die Standortvorabklärungen erfolgen durch die TBB.

Die Sanierung der Strasse erfolgt innerhalb der bestehenden Abmessungen, ein Landerwerb ist nicht nötig. Für die Erstellung der Randabschlüsse ist teilweise eine vorübergehende Nutzung der Privatparzellen erforderlich. Die beanspruchten privaten Flächen (ca. 1 m ab Fahrbahnrand) werden dem ursprünglichen Zustand entsprechend wieder instand gestellt. Durch die Strassensanierung oder die Bauarbeiten entfallende Sträucher, Büsche, Hecken und Einzelpflanzen werden zu Lasten des Projekts in gleicher Anzahl ersetzt. Die infolge der Bauarbeiten weggefallenen Grenzsteine und Polygonpunkte werden nach den Bauarbeiten vom Kreisgeometer wieder hergestellt. Die Geometerkosten gehen zu Lasten Strassenbau.

Die Gefahrenkarte Hochwasser des Kantons Aargau weist in Teilbereichen der Ringstrasse eine geringe Gefährdung durch Oberflächenabfluss aus. Da bei den Arbeiten weder die Höhenlage der Strasse noch die Art der Randabschlüsse gegenüber dem heutigen Zustand massgeblich verändert werden, bleibt die Hochwassersituation innerhalb der Strasse und der angrenzenden Grundstücke unverändert bestehen.

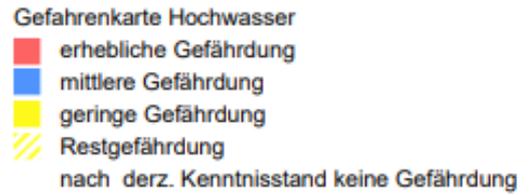
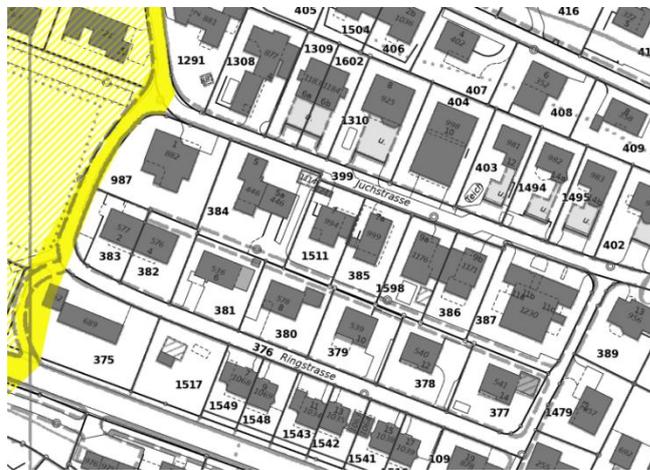


Abbildung: Ausschnitt AGIS

Kanalisation

Im Zuge der periodischen Spülarbeiten an den öffentlichen Kanalisationen wurden auch die Kanalisationsleitungen in der Ringstrasse mit Kanalfernsehen aufgenommen und der Zustand bewertet.



Abbildung: Ausschnitt Zustandsbeurteilung öffentliche Kanalisation

Gemäss aktuellem Wissensstand (GEP 1) sind keine Kalibervergrösserungen notwendig. Sämtliche Schachtdeckel der öffentlichen Kanalisation im Strassenbauperimeter sollen ersetzt werden.

Sämtliche Hausanschlussleitungen werden vor Baubeginn mittels Kanalfernsehen zu Lasten der Gemeinde untersucht und anschliessend deren Zustand beurteilt. Schadhafte oder undichte Hausanschlussleitungen müssen saniert bzw. erneuert werden.

Wasserversorgung

Die bestehenden Versorgungsleitungen werden inkl. Hydrantenzuleitungen im öffentlichen Grund ersetzt. Die im Gehweg liegende Ringschlussleitung zur Badenerstrasse wird ebenfalls vollständig erneuert.

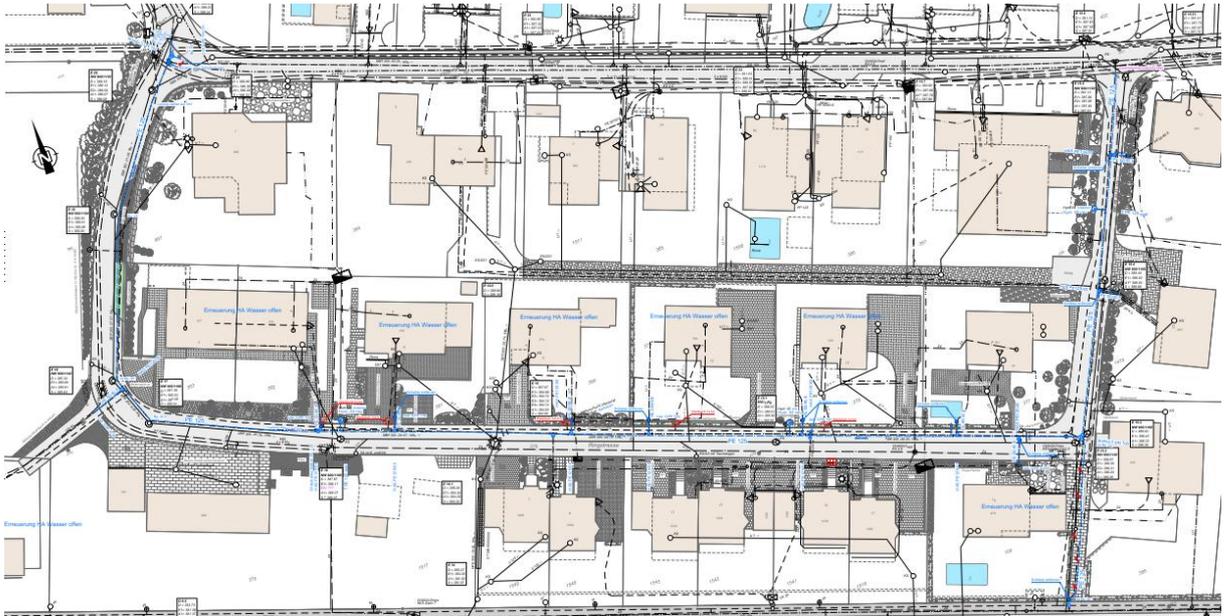


Abbildung: Projekt Wasserleitung

Sämtliche Hausanschlüsse erhalten neue Schieber im Strassenbereich. Die alten Schieber werden ausgebaut. Die Hauszuleitungen werden, sofern aus einem anderen Material als Kunststoff (PE), bis ca. 1 m auf das Grundstück zu Lasten des Projekts erneuert. Eine Ausnahme bilden bereits vollständig in Kunststoff (PE) vorhandene Hausanschlüsse, diese werden generell nicht erneuert, sondern nur an die neue PE-Hauptleitung angeschlossen.

Elektrizitätsversorgung

Die TBB plant das bestehende Elektrotrasse durch ein neues zu ersetzen und gleichzeitig zu vergrössern. Dabei ist vorgesehen, im gesamten Perimeter einen neuen EW-Rohrblock mit 8 Kabelschutzrohren zu verlegen, wobei eines der Erschliessung der Strassenbeleuchtung dient.



Abbildung: EW-Rohrblock Projekt

Alle Liegenschaften werden jeweils über ein separates Leerrohr erschlossen. Die Hausanschlüsse werden mittels Hausbegehungen definiert und mit Abzweiger 120/80 vom neuen Rohrblock weggeführt. Die Linienführung wurde auf die anderen Werkleitungen abgestimmt.

Die Hauszuleitungen werden bis ausserhalb der Strassenparzelle zu Lasten des Projekts erneuert und dort gespleisst. Eine Erneuerung der EW-Kabel zu den einzelnen Liegenschaften ist nicht vorgesehen.

Weitere Werke

Seitens der Swisscom (TT-Kabel) sowie seitens der Sunrise (TV-Kabel) wurde auf Anfrage kein Ausbaubedarf angemeldet. Vor der Ausführung der Arbeiten werden die Werke nochmals angefragt.

Bezüglich Gas, Fernwärme etc. ist zurzeit kein weiterer Ausbaubedarf durch Drittwerte bekannt. Vor der Ausführung der Arbeiten werden die in Frage kommenden Werke nochmals angefragt.

Bauablauf

Der Bauablauf wird nach einer Kreditgenehmigung im Rahmen der Ausführungsplanung im Detail mit dem beauftragten Unternehmer und der Bauherrschaft abgesprochen und den Betroffenen kommuniziert.

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse wird die Strasse während der Baurealisierung für den Durchgangsverkehr gesperrt. Mindestens von einer Seite ist die Zufahrt zu den Liegenschaften jederzeit sichergestellt.

Als reine Bauzeit werden ca. 4-5 Monate veranschlagt. Der Baubeginn ist für das Jahr 2026 (April) vorgesehen.

Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag basiert auf Konkurrenzpreisen und wurde anhand des Norm-Positionen-Katalogs (NPK) ermittelt. Aufgrund der im Jahr 2026 geplanten Realisierung wird für die Kostenberechnung der voraussichtliche MwSt.-Satz von 8.8 % eingesetzt.

Die Gesamtkosten für die Ausführungsarbeiten inkl. Reserve (10 % für Unvorhergesehenes) betragen CHF ~~1'180'000~~ 1'355'000.00 inkl. 8.8 % MwSt. Die Kosten gliedern sich wie folgt auf die jeweiligen Teilprojekte und Werke:

Objekt	Ausführungskosten exkl. MwSt.	Ausführungskosten inkl. MwSt.
Strasse (inkl. Strassenentwässerung und Beleuchtung)	CHF 422'794.10	CHF 460'000.00
Abwasser (Schachtdeckel und Neubau)*	CHF 116'772.05	CHF 127'048.00
Abwasser (Kanal-Instandstellung)*	CHF 16'500.00	CHF 17'952.00
Wasserversorgung*	CHF 303'308.85	CHF 330'000.00
Elektrizität*	CHF 225'183.80 <u>386'029.40</u>	CHF 245'000.00 <u>420'000.00</u>
Total	CHF 1'084'558.80 <u>1'245'404.40</u>	CHF 1'180'000.00 <u>1'355'000.00</u>

Kostengenauigkeit Bauprojekt nach SIA 103: ± 10 % (Preisbasis 3. Quartal 2025)

*zulasten Spezialfinanzierung (gebührenfinanziert): CHF ~~720'000~~ 895'000.00
über die Gemeindesteuern zu finanzieren: CHF 460'000.00

Die jährlichen Abschreibungen (ab Folgejahr Fertigstellung) belaufen sich auf

Strassenbau (allgemeine Gemeindesteuern)	CHF 11'500.00 / 40 Jahre
Abwasser (Spezialfinanzierung Abwasserwerk – Gebühren)	CHF 2'700.00 / 50 Jahre
Wasser (Spezialfinanzierung Wasserwerk – Gebühren)	CHF 6'100.00 / 50 Jahre
Strom (Spezialfinanzierung Elektrizitätswerk – Gebühren)	CHF 4'520 <u>7'800</u> .00 / 50 Jahre

Weiteres Vorgehen

Nach Rechtskraft eines positiven Gemeindeversammlungsbeschlusses würde das Projekt öffentlich aufgelegt (Baugesuch gemäss §§ 59, 60 BauG) und die Submission der Bauarbeiten

vorgenommen.

Aktenauflage

Der detaillierte Projektbeschrieb mit Kostenvoranschlag und die Planunterlagen können bei der Gemeindekanzlei oder unter www.birmenstorf.ch/aktuelles eingesehen werden.

Antrag

Der Sanierung der Ringstrasse inkl. Werkleitungen sei zuzustimmen und hierzu je ein Verpflichtungskredit (inkl. MwSt.), zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten, zu sprechen für:

- | | |
|--|---|
| a) Strasse inkl. Entwässerung / Beleuchtung (zulasten Steuern) | CHF 460'000.00 |
| b) Abwasserversorgung (zulasten «Abwasserkasse») | CHF 145'000.00 |
| c) Wasserversorgung (zulasten «Wasserkasse») | CHF 330'000.00 |
| d) Elektrizität (zulasten «Stromkasse») | CHF 245'000 <u>420'000</u> .00 |

4. Reglement über die Abfallentsorgung Birmenstorf; Totalrevision

(Vizeammann Urs Rothlin)

Ausgangslage

Das heutige Abfallreglement der Gemeinde Birmenstorf ist seit dem 1. April 1993 in Kraft (Änderungen am 1. Dezember 1994 und 20. November 1997). Die dazugehörenden Vollzugsverordnungen haben den Stand November 2005, resp. Oktober 2017. In den vergangenen Jahren haben sich nicht nur die übergeordneten Grundlagen, sondern auch die Gegebenheiten innerhalb von Birmenstorf verändert.

Der Gemeinderat hat sich dazu entschieden, das bestehende Abfallreglement einer Totalrevision zu unterziehen und ein Regelwerk zu erarbeiten, das den heutigen Gegebenheiten standhält.

Das revidierte Abfallreglement basiert auf einem kantonalen Musterabfallreglement und wurde auf die Birmenstorfer Verhältnisse angepasst. Mit der Revision des Abfallreglements wurden die einzelnen Entsorgungsmöglichkeiten detaillierter geregelt.

Einige (wesentliche) Änderungen in der Übersicht

Altes Abfallreglement	Neues Abfallreglement
<p>Art. 11 Bereitstellen Abfuhrgut / Standplätze</p> <p>Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.</p> <p>Der Gemeinderat kann für einzelne Überbauungen oder Gebiete Standplätze bezeichnen.</p>	<p>§ 16 Bereitstellung</p> <p>¹Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.</p> <p>²Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2)</p> <p>³Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.</p> <p>⁴Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>§ 18 Bereitstellungsart</p> <p>¹Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind im Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.</p> <p>²Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen oder der Spezialabfuhr für Sperrgut mitzugeben. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.</p> <p>³Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auch bei kleineren Überbauungen eine Containerbereitstellung verfügen. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.</p>

	<p>⁴Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie in Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.</p> <p>⁵Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitgestellt werden.</p> <p>⁶Presswürfel sind nicht zugelassen.</p>
<p>Art. 20 Kostendeckung Die gesamten Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallentsorgung für Haushalte und Gewerbe etc. entstehen, sind vollumfänglich durch (verursachergerechte und pauschale) Gebühren gemäss Anhang I zu decken.</p> <p>Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.</p> <p>Kosten aus der Abfallentsorgung in eigener Regie gemäss Art. 3 und Art. 12 sind vollumfänglich durch die Verursacher zu tragen.</p> <p>Kosten, welche der Gemeinde aus der Entsorgung nicht zugelassener Abfallarten entstehen, werden den Verursachern separat belastet – sofern diese eruiert werden können.</p>	<p>§ 27 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren</p> <p>¹Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistung) zu 100 %.</p> <p>²Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.</p> <p>§ 28 Gebühren</p> <p>¹Für die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten wie z.B. Infrastruktur und Information etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und Unternehmen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.</p> <p>²Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig.</p>

³Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁴Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Verhältnissen unter Wahrung der Tarifstrukturen so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebs gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassungen rechtzeitig und begründet zu informieren.

§ 29 Bemessungsgrundlage

¹Bei der Kehrriechtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

²Für die Grünabfuhr werden die Gebühren pro Gebinde oder mit einer Jahrespauschale erhoben, angepasst an die Gebindegrösse. Die Jahrespauschale ist jährlich zu entrichten und betrifft die von Gemeinderat bezeichnete Sammelperiode. Teilrechnungen sind nur beim Bezug von Neubauten möglich.

³Die Grundgebühr ist pro Haushalt und Unternehmen zu entrichten.

⁴Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang I zu diesem Reglement.

§ 30 Gebührenbezug

¹Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialsäcken, Containerplomben, Gebührenbündel und Jahresvignetten.

²Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

³Die jährlichen Gebühren werden in Rechnung gestellt.

Wichtig: Das ganze Reglement wurde komplett revidiert und in sämtlichen Paragraphen und Ziffern angepasst, obgenannte Änderungen sind nur einzelne Auszüge – das komplette bisherige Reglement und das komplette neue Reglement ist der Aktenauflage zu entnehmen (siehe Absatz «Aktenauflage»).

Preisüberwacher

Gestützt auf Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) müssen Abfallgebühren (wie auch Wasser- und Abwassergebühren) vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom Preisüberwacher überprüft werden.

Gestützt auf die Stellungnahme vom 15. Mai 2025 der Preisüberwachung sind die formellen Anforderungen erfüllt und die Gemeinde ist ihrer Konsultationspflicht nachgekommen.

Das revidierte Abfallreglement kann der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Aktenauflage

Sie haben folgende Möglichkeiten, das vollständige alte und neue Abfallreglement einzusehen:

- ☞ persönlich bei der Gemeindekanzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindekanzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage (www.birmenstorf.ch/aktuelles)

Antrag

Das revidierte Reglement über die Abfallentsorgung (Abfallreglement) der Gemeinde Birmenstorf sei in der neuen Fassung zu genehmigen und per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

5. Budget 2026 basierend auf einem unveränderten Gemeindesteuerfuss von 98 % (Gemeinderat Martin Hofer)

Einleitung

Das Budget 2026 wird nicht mehr vollständig abgedruckt und in die Haushaltungen der Stimmberechtigten verteilt. Interessierte haben die Möglichkeit, dieses samt Erläuterungen während der ordentlichen Aktenauflage bei der Gemeindekanzlei einzusehen, im Internet (www.birmenstorf.ch) herunterzuladen oder bei der Abteilung Finanzen zu bestellen (056 201 40 65 oder finanzen@birmenstorf.ch).

Erfolgsrechnung

Das Budget 2026 sieht bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 98 % einen Aufwandüberschuss von CHF 350'720 vor. Es wurde nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 85 Gemeindegesetz) budgetiert.

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit beläuft sich auf (-) CHF 933'880. Dieses negative betriebliche Defizit wird zunehmend durch gebundene Ausgaben bestimmt. Vor allem in den Gesundheitskosten, der Restkostenfinanzierung für Heime und Sonderschulung, Schulgelder an die Oberstufe und im Sozialhilfebereich sind Mehrkosten budgetiert, welche nicht durch die Gemeinde Birmenstorf beeinflusst werden können.

Die Schuldsituation wird sich in den kommenden Jahren zudem verschärfen, da die Investitionen voraussichtlich nicht durch Überschüsse aus der Erfolgsrechnung gedeckt werden können. Im Moment beträgt die durchschnittliche pro Kopf Verschuldung ca. CHF 578.

Die Kosten, welche der Gemeinderat aktiv beeinflussen kann, liegen weit unter 50 %. Der Grossteil der Kosten wird durch gesetzliche Grundlagen und andere Abhängigkeiten bestimmt. Die einzelnen Ausgabeposten sind in den detaillierten Erläuterungen zum Budget 2026 ersichtlich und begründet.

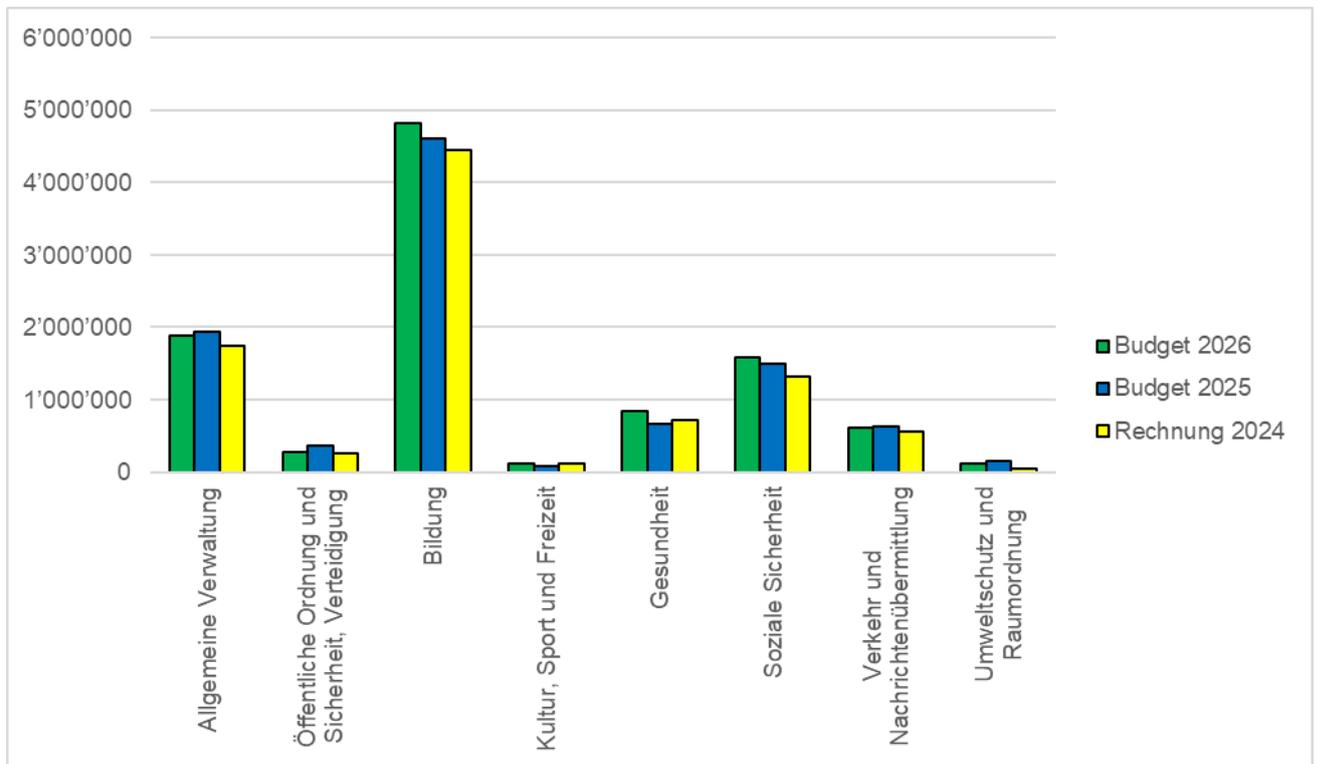
Erfolgsausweis	EWG (ohne SF)	Wasser	Abwasser	Abfall	Strom	EWG (mit SF)
Betrieblicher Aufwand	12'860'810	570'367	671'606	339'107	3'891'770	18'333'660
Betrieblicher Ertrag	11'926'930	520'440	711'250	289'500	4'295'000	17'743'120
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 933'880	- 49'927	39'644	- 49'607	403'230	- 590'540
Ergebnis aus Finanzierung	300'060	4'030	- 3'050	1'100	17'230	319'370
Operatives Ergebnis	- 633'820	- 45'897	36'594	- 48'507	420'460	- 271'170
Ausserordentliches Ergebnis	283'100	0	0	0	0	283'100
Gesamtergebnis	- 350'720	- 45'897	36'594	- 48'507	420'460	11'930
Budget Vorjahr	- 312'120	- 35'660	- 2'430	- 11'820	397'320	35'290

EWG = Einwohnergemeinde / SF = Spezialfinanzierung

+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss

Nettoaufwand Erfolgsrechnung Budget 2026

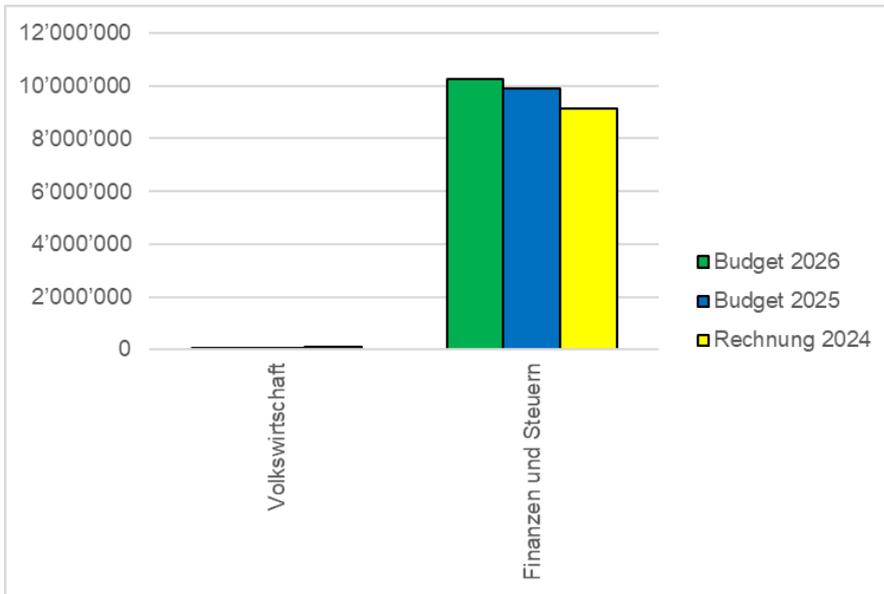
Die Aufteilung des Nettoaufwandes der einzelnen Verwaltungsabteilungen ist im nachfolgenden Diagramm als Zusammenzug ersichtlich:



Zusammenzug Nettoaufwand nach Verwaltungsabteilungen	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
0 Allgemeine Verwaltung	1'889'490	1'940'470	1'745'566.17
1 Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Verteidigung	280'370	364'500	262'801.54
2 Bildung	4'824'610	4'603'700	4'440'501.89
3 Kultur, Sport und Freizeit	107'675	88'270	107'671.32
4 Gesundheit	831'680	661'110	720'475.68
5 Soziale Sicherheit	1'585'230	1'486'880	1'324'441.74
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	605'380	636'550	560'662.12
7 Umweltschutz und Raumordnung	113'140	154'450	52'508.55

Nettoertrag Erfolgsrechnung Budget 2026

Die Aufteilung des Nettoertrags der einzelnen Verwaltungsabteilungen ist im nachfolgenden Diagramm als Zusammenzug ersichtlich:



Zusammenzug Nettoertrag nach Verwaltungsabteilungen	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
8 Volkswirtschaft	5'265	37'300	103'003.60
9 Finanzen und Steuern	10'232'310	9'898'630	9'111'625.41

Investitionsrechnung

Die Ausgaben für bauliche Investitionen, Anschaffung von Mobilien, Planprojekte sowie Instandstellungs- und Unterhaltskosten an Sachgütern mit mehrjähriger Nutzungsdauer fallen unter den Investitionsbegriff, sofern die Bruttokosten pro Einzelobjekt CHF 50'000 übersteigen.

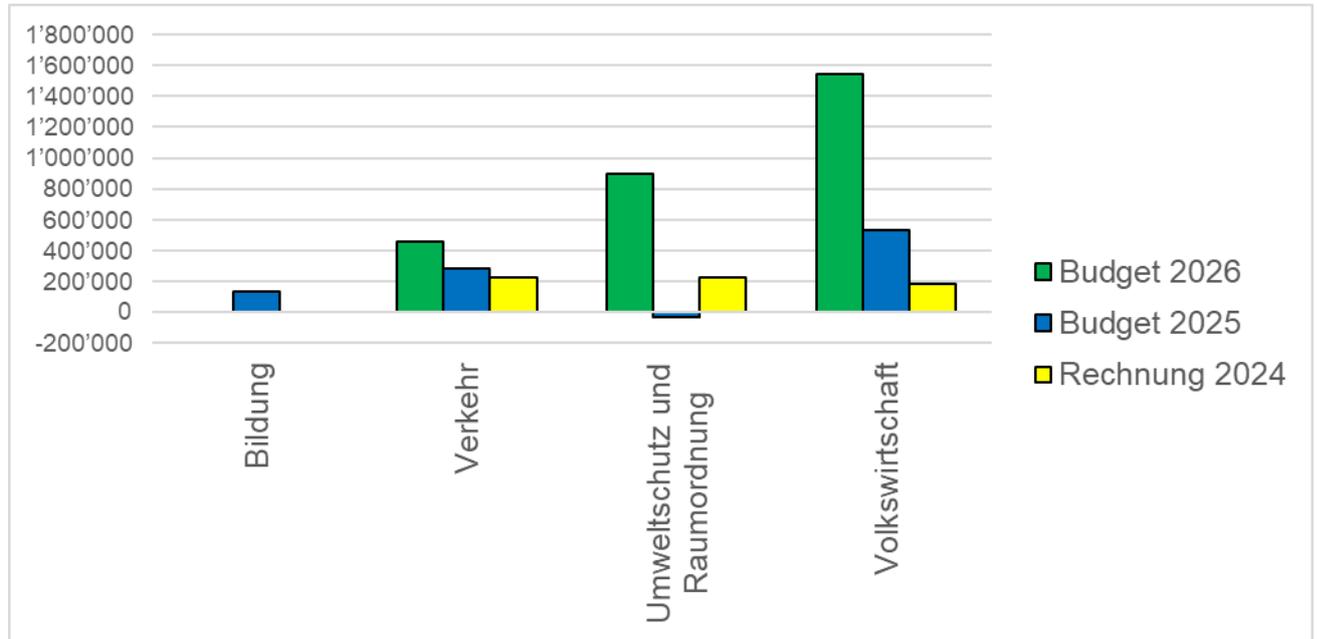
Massgebend für die Vermögensentwicklung ist die Selbstfinanzierung. Sie ist jene Summe, die zur Finanzierung der Investitionen durch eigene, im selben Rechnungsjahr erwirtschaftete Mittel, eingesetzt werden kann.

Finanzierungs- ausweis	EWG (ohne SF)	Wasser	Abwasser	Abfall	Strom	EWG (mit SF)
Investitionsausgaben	960'000	740'500	410'000	0	1'116'000	3'226'500
Investitionseinnahmen	0	70'000	180'000	0	72'000	322'000
Nettoinvestitionen	- 960'000	-670'500	-230'000	0	- 1'044'000	- 2'904'500
Selbstfinanzierung	376'865	-8'327	239'884	-45'937	503'390	1'065'875
Finanzierungs- ergebnis	- 583'135	-678'827	9'884	- 45'937	- 540'610	- 1'838'625

EWG = Einwohnergemeinde / SF = Spezialfinanzierung

Nettoaufwand Investitionsrechnung Budget 2026

Die Aufteilung des Nettoaufwandes der einzelnen Verwaltungsabteilungen ist im nachfolgenden Diagramm als Zusammenzug ersichtlich:



Zusammenzug Nettoaufwand nach Verwaltungsabteilungen	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
2 Bildung	0	130'000	0
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	460'000	280'000	226'269.10
7 Umweltschutz und Raumordnung	900'500	-35'000	222'048.28
8 Volkswirtschaft	1'544'000	528'000	183'459.61

Informationen zur Aufgaben- und Finanzplanung

Beträge werden in CHF 1'000 aufgeführt.

Jahr	2026	2027	2028	2029	2030
Einwohnerzahl	3'150	3'180	3'190	3'200	3'210
Steuerfuss	98 %	98 %	98 %	98 %	98 %
Betrieblicher Aufwand	12'860	12'874	12'914	12'989	12'921
Betrieblicher Ertrag	11'929	12'139	12'317	12'499	12'684
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-931	-735	-597	-490	-237
Ergebnis aus Finanzierung	300	239	230	185	185
Operatives Ergebnis	-631	-496	-367	-305	-52
Entnahme Aufwertungsreserve	283	254	226	197	168
Gesamtergebnis	-348	-242	-141	-108	116

Schuldenübersicht					
Entwicklung Nettoschuld 1 (+ = Schuld / - = Vermögen)	3'567	4'600	5'918	5'774	6'354
Nettoschuld 1 pro Einwohner	1'132	1'447	1'855	1'804	1'979
Selbstfinanzierungsgrad (*1)	19 %	38 %	36 %	120 %	63 %

(*1)

Zeigt, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 % weist auf eine hohe Eigenfinanzierung hin. Der Anteil sollte nicht unter 50 % betragen. Jährliche Schwankungen beim Selbstfinanzierungsgrad sind nicht ungewöhnlich, langfristig sollte ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % angestrebt werden.

Haben Sie vorgängig zur Gemeindeversammlung Fragen zu den Zahlen? Die Abteilung Finanzen steht Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung (056 201 40 65 oder finanzen@birmenstorf.ch).

Aktenauflage

Das Budget 2026 samt Erläuterungen und dem detaillierten Aufgaben- und Finanzplan (10 Jahre) kann während der ordentlichen Aktenauflage bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden, ist unter www.birmenstorf.ch/aktuelles abrufbar oder kann bei der Abteilung Finanzen bestellt werden (056 201 40 65 oder finanzen@birmenstorf.ch).

Antrag

Das Budget 2026 der Einwohnergemeinde Birmenstorf basierend auf einem unveränderten Gemeindesteuerfuss von 98 % sei zu genehmigen.

Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchem Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz).

Diese Antragstellung hat unter dem Traktandum „Verschiedenes“ zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz).

Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohner- und der Ortsbürgergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Veröffentlichung erfolgt auf der Gemeindehomepage unter «[www.birmenstorf.ch/amtliche Publikationen](http://www.birmenstorf.ch/amtliche_Publikationen)».

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz und § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Davon ausgenommen sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohner- und der Ortsbürgergemeindeversammlung kann gemäss den §§ 105 ff Gemeindegesetz und Gesetz über die Ortsbürgergemeinde beim Departement des Innern, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (Frist: 30 Tage), sofern es sich nicht um eine Beschwerde nach Wahlgesetz (Frist: 3 Tage) an die gleiche Instanz handelt.

Fragen?

Die Gemeindekanzlei hilft weiter!